

# Satzung

Stand: 22.05.2025

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung .....	2
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren .....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Austritt von Mitgliedern .....	4
§ 8 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V. ....	4
§ 9 Ausschluss von Mitgliedern .....	4
§ 10 Organe des Vereins .....	5
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Vorstand .....	5
§ 13 Interne Regelungen .....	6
§ 14 Satzungsänderungen .....	7
§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband .....	7
§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung .....	7

## § 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) 1Der Verein trägt den Namen „Weitblick Münster“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 2Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt

1. die Förderung der Jugendhilfe,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
5. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die selbstlose Unterstützung von anderen Vereinen, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sofern
  - a) diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig

und/oder mildtätig anerkannt sind und

b) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützige Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,

c) die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern, insbesondere durch den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen erfolgen kann, die Zwecke wie „Weitblick Münster e.V.“ verfolgen, wie z.B. pro dogbo e.V. (Kleve), NY HARY Deutschland e.V. (Kirchheim/Teck), Sorya e.V. (Hamburg) und Sonafa e.V. (Schorndorf), sofern diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und

d) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützige Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,

e) der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von ONG ESI „Education Service International“ (Dogbo, Benin), Modern Esther (Sémé-Podji / Ekpe, Benin), CIPCRE „Cercle international pour la promotion de la création“ (Porto Novo, Benin)

2. die Förderung von Aufenthalten deutscher Student:innen in Entwicklungsländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
3. die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungsländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken oder zur Mitarbeit in den Projekten von Weitblick zu ermöglichen,
4. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen,
5. die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos,
6. die Vergabe von Spendengeldern, beispielsweise im Rahmen von Mikrokrediten an bedürftige Personen in Entwicklungsländern zum Aufbau einer eigenen Existenz, wobei die Gelder jeweils zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt zum Existenzaufbau vergeben werden. Im Rahmen von Mikrokrediten vergebene Spendengelder fließen dem Verein anschließend ohne Zinsen und nach eventuellen Zahlungsausfällen wieder zu.

(3) 1Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. 2Er kann sich nach Maßgabe des § 15 einem Dachverband anschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung**

(1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) 1Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 Prozent an die Organisationen Bundesverband Weitblick e.V. und Weitblick Plus e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. 2Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt eine der genannten Organisationen nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an die jeweils andere Organisation. 3Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt keine der genannten Organisationen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Student:in eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(5) 1Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. 2Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. 3Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) 1Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

1. entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das OnlineBeitrittsformular sowie
2. durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags.

2Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. 3Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. 4Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. 5Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. 6Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. 7Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. 2Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt (§ 7),
3. Übertritt zu Weitblick Plus e.V. (§ 8)
4. Ausschluss (§ 9).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

## **§ 7 Austritt von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

## **§ 8 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V.**

(1) Nach einer Mitgliedschaftsdauer von 5 Jahren treten Mitglieder (automatisch) in den Verein Weitblick Plus e.V. über, sofern sie

1. bei ihrer Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben,
2. diese nicht widerrufen und
3. keine doppelte Mitgliedschaft beantragt wurde.

(2) Der Widerruf kann bis zum Zeitpunkt des automatischen Übertritts jederzeit schriftlich erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft ist auf den Eintritt bei Weitblick plus e.V. unter Beibehaltung der Mitgliedschaft bei Weitblick Münster e.V. gerichtet. <sup>2</sup>Die Doppelmitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft wird durch den Vereinsvorstand ebenso behandelt, wie der Antrag auf Mitgliedschaft.

(4) <sup>1</sup>Für den Monat, in dem das Mitglied aufgrund der Regelung in § 8 Absatz 1 zu Weitblick Plus e.V. übertritt, schuldet das Mitglied den Vereinsbeitrag nach § 5 Weitblick Münster e.V. <sup>2</sup>Danach ist der Vereinsbeitrag gegenüber Weitblick Plus e.V. zu entrichten.

## **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. <sup>2</sup>In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. <sup>4</sup>Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>5</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) <sup>1</sup>Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. <sup>2</sup>Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) 1Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 2Diese wird bis spätestens Ende des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres durchgeführt. 3Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder beantragt wird.

(2) 1Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. 2Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. 3Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. 4Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(4) 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 2Als anwesend gelten solche Mitglieder, die entweder physisch oder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) 1Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Dritt-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Die Leitung der Versammlung obliegt der oder dem ersten Vorsitzenden oder einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Person.

(7) 1Zu Beginn der Versammlung wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands zur bzw. zum Protokollierenden. 2Der oder die Protokollant:in protokolliert die Beschlüsse und Wahlen und unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem oder der Versammlungsleiter:in.

(8) 1Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. 2Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

(9) 1Sämtliche nach dieser Satzung vorgesehene oder sonstige Wahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung können alternativ durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. 2Voraussetzung ist die Bekanntgabe der alternativen Wahlform im Organ des Vereins zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung. 3Die Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

## **§ 12 Vorstand**

(1) 1Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus acht bis zehn Vorstandsmitgliedern. 2Dies sind der oder die erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende und sechs bis acht weitere Personen. 3Die Einteilung in Ressorts erfolgt durch die Vereinsordnung.

(2) 1Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. 3Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für

diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemein- same Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. <sup>3</sup>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt. <sup>4</sup>Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der oder die Versammlungsleiter:in nach ihrem oder seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jede:r der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem sie oder er sämtliche ihrer bzw. seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. <sup>5</sup>Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat:innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>7</sup>Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine anschließende Wiederwahl ist jeweils möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) <sup>1</sup>Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des oder der Nachfolger:in eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsduer bis zur Wahl des oder der Nachfolger:in. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die oder den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. <sup>3</sup>Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der oder des Rücktretenden weiter.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. <sup>4</sup>Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit der oder des ersten Vorsitzenden die Stimme der oder des zweiten Vorsitzenden.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Interne Regelungen**

<sup>1</sup>Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Vereinsordnung und andere Regelungswerke sind nicht Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

## **§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband**

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

## **§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Studierendeninitiative Weitblick Münster“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.